OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050267/3/KH/FS

Datum:
Linz, 4. Juli 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der D P, A, gegen den Bescheid des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 3. Februar 2023, GZ: 2023-0.046.732, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 4. Mai 2023, GZ: 2023-0.231.188, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Prüfung der Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation gemäß § 4 EWR-Psychotherapiegesetz den

B E S C H L U S S

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 3. Februar 2023, GZ: 2023-0.046.732, wies der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag von Frau D P (in der Folge: Bf) vom 27. April 2022 auf Prüfung der Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation gemäß § 4 EWR-Psychotherapiegesetz iVm § 1 EWR-Psychotherapieverordnung ab.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass Grundlage für die Anwendung der Bestimmungen des EWR-Psychotherapiegesetzes das Vorliegen desselben Berufs im Herkunftsstaat und im Aufnahmestaat sind. Da in Kroatien (hier Herkunftsstaat) der Beruf des Psychotherapeuten jedoch als wirtschaftliche Dienstleistung im Sozialbereich außerhalb des Gesundheitssystems gelte, in Österreich (hier Aufnahmestaat) der Beruf des Psychotherapeuten hingegen ein gesetzlich geregelter Gesundheitsberuf sei, der vorrangig der eigenverantwortlichen Krankenbehandlung zugeordnet sei, und es sich daher um unterschiedliche Berufe handle, könne der Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit „*nicht durchgeführt werden*“, da „*die grundlegende Voraussetzung für die Anwendung dieses Gesetzes, nämlich dass es sich um denselben Beruf handelt, nicht gegeben*“ sei.

II.2. Gegen diesen Bescheid erhob die nunmehrige Bf in der Folge fristgerecht Beschwerde, in der sie im Wesentlichen vorbrachte, dass es sich beim Beruf des Psychotherapeuten in Kroatien und Österreich aufgrund des Umfangs, der Zwecke, der Methoden bzw auch der psychotherapeutischen Strategien um vergleichbare Tätigkeiten handle und sie daher ersuche, die Vergleichbarkeit der Berufe anzuerkennen und der Beschwerde sowie ihrem Antrag stattzugeben und allenfalls einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben.

II.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 4. Mai 2023, GZ: 2023-0.231.188, wurde die Beschwerde abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung erneut im Wesentlichen damit, dass es sich beim Beruf des Psychotherapeuten in Kroatien und Österreich nicht um denselben Beruf handle, weil dieser in Österreich ein Gesundheitsberuf, in Kroatien hingegen eine wirtschaftliche Dienstleistung im Sozialbereich sei.

II.4. Mit Vorlageantrag vom 19. Mai 2023 beantragte die Bf fristgerecht die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

II.5. Mit Schreiben vom 23. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere den angefochtenen Bescheid bzw die von der Behörde erlassene Beschwerdevorentscheidung.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da eine Verhandlung von keiner der Parteien beantragt wurde und bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Als entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird der unter I. dargestellte Verfahrensgang, insbesondere der unter I.1. dargestellte Bescheid samt Begründung, festgestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich:

Art 131 Abs 2 B-VG sieht hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten vor, dass das Bundesverwaltungsgericht – abgesehen von allfälligen Sonderzuständigkeiten – in allen Angelegenheiten entscheidet, die unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden. Umgekehrt entscheiden demnach die Verwaltungsgerichte der Länder in allen Materien, die durch Landesbehörden (Art 11, 12 und 15 B-VG) oder in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden.

Die Berufszugangsregeln des EWR-Psychotherapiegesetzes stützen sich auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG). Eine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden ist in Angelegenheiten des Gesundheitswesens bundesverfassungsrechtlich ausgeschlossen, weil dieses weder in Art 102 Abs 2 B-VG genannt ist noch aufgrund einer anderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung eine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden vorgesehen ist. Auch wenn das verfahrensgegenständliche Gesetze ausschließlich Zuständigkeiten des Bundesministers als Behörde vorsieht, erfolgt der Vollzug im vorliegenden Fall in mittelbarer Bundesverwaltung. Vor diesem Hintergrund ist daher das jeweils örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig.

Aufgrund des Wohnsitzes der Bf in V ist die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidung über die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegeben (vgl § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG iVm § 3 Z 3 AVG).

III.2. Zur Sache des gegenständlichen Verfahrens:

Verfahrensgegenständlich hatte die belangte Behörde über einen Antrag der nunmehrigen Bf zu entscheiden, in dem diese die Prüfung der Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation gemäß § 4 EWR-Psychotherapiegesetz beantragte.

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid diesen Antrag spruchgemäß abgewiesen. Auch in der von der belangten Behörde erlassenen Beschwerdevorentscheidung wurde spruchgemäß der Bescheid bestätigt, mit dem der Antrag der Bf abgewiesen wurde.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst in beiden Erledigungen ausgeführt, dass Grundlage für die Anwendung der Bestimmungen des EWR-Psychotherapiegesetzes vor dem Hintergrund der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (in der Folge: Berufsqualifikationsrichtlinie) das Vorliegen desselben Berufs im Herkunftsstaat und im Aufnahmestaat ist. Dies ergebe sich aus Art 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Gegenstand des bekämpften Bescheides ist daher ausschließlich die Frage der Anwendbarkeit des EWR-Psychotherapiegesetzes und keine inhaltliche Entscheidung über den Antrag der Bf.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass der Charakter einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung als Sacherledigung aus dem Gesamtinhalt des Bescheides abzuleiten und ein Vergreifen im Ausdruck (Zurückweisung statt Abweisung) nicht entscheidend ist (vgl etwa VwGH 19. September 2006, 2006/05/0038). Wenngleich Gegenstand der zitierten Entscheidung der umgekehrte Fall (also eine Entscheidung in der Sache, die als Zurückweisung bezeichnet wurde) war, muss dieser Grundsatz aus Sicht des erkennenden Gerichts auch im gegenständlichen Fall gelten, wenn also die belangte Behörde dem Gesamtinhalt des Bescheids nach eine Zurückweisung des Antrags mangels Anwendbarkeit des Gesetzes ausgesprochen hat, diese aber irrtümlich aufgrund eines Vergreifens im Ausdruck im Spruch als Abweisung tituliert hat.

Vor diesem Hintergrund geht das erkennende Gericht davon aus, dass inhaltlich im vorliegenden Fall eine Zurückweisung vorliegt, weil die belangte Behörde zum Ergebnis kommt, dass das EWR-Psychotherapiegesetz gar nicht zur Anwendung

gelangt und daher der Antrag im Ergebnis zurück- und nicht abzuweisen gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund ist – wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt – Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die "Hauptsache" vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl VwGH 18. Dezember 2014, Ra 2014/07/0002).

III.3. In der Sache:

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ist vor dem dargestellten Hintergrund daher die Frage, ob die „Zurückweisung“ des Antrags durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht, also inhaltlich die Frage, ob das EWR-Psychotherapiegesetz im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangt oder nicht.

Zentrale Begründung der belangten Behörde für das Ergebnis, dass das EWR-Psychotherapiegesetz im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung kommt, ist, dass in Kroatien (hier Herkunftsstaat) der Beruf des Psychotherapeuten als wirtschaftliche Dienstleistung im Sozialbereich außerhalb des Gesundheitssystems gelte, in Österreich (hier Aufnahmestaat) der Beruf des Psychotherapeuten hingegen ein gesetzlich geregelter Gesundheitsberuf sei, der vorrangig der eigenverantwortlichen Krankenbehandlung zugeordnet sei, und es sich daher um unterschiedliche Berufe handle und daher das EWR-Psychotherapiegesetz für den vorliegenden Fall nicht einschlägig sei, weil dieses – vor dem Hintergrund der Berufsqualifikationsrichtlinie – das Vorliegen „desselben Berufs“ voraussetze.

Dieses Ergebnis gründet sich im Wesentlichen darauf, dass im gegenständlichen Ermittlungsverfahren hervorgekommen ist, dass Psychotherapie im Sinne des kroatischen Verständnisses „psychotherapeutische Dienstleistungen, welche als wirtschaftliche Dienstleistungen außerhalb des Gesundheitssystems erbracht werden“ (vgl Bestätigung der Kroatischen Kammer für Psychotherapeuten vom 3. Dezember 2021) umfasst bzw dass „Psychotherapie […] eine Tätigkeit [ist], die zum Sozialsystem gehört, nicht zum Gesundheitssystem“ und „dass Psychotherapie weder ein Gesundheitsberuf noch eine medizinische Behandlung ist“ (vgl Übersetzung der Bf eines Schreibens der Kroatischen Kammer für Psychotherapeuten vom 15. Oktober 2022). Psychotherapie sei in Österreich ein gesetzlich geregelter Gesundheitsberuf, der vorrangig der eigenverantwortlichen Krankenbehandlung zugeordnet sei, sodass wesentliche Unterscheidung sei, dass der Bereich der Krankenbehandlung ausschließlich den Gesundheitsberufen im Gesundheitssystem zukomme.

Mit dieser Begründung scheint die belangte Behörde jedoch zu übersehen, dass der im Zusammenhang mit der Frage, ob „derselbe“ Beruf vorliegt, herangezogene Art 1 Berufsqualifikationsrichtlinie gar nicht den Anwendungsbereich der Richtlinie, sondern nach der Überschrift ausschließlich den Gegenstand, nämlich abstrakt das Ziel der Richtlinie regelt, Ausbildungen innerhalb der Europäischen Union zwischen den Mitgliedsstaaten anzuerkennen. Der Anwendungsbereich ist in Art 2 der Richtlinie geregelt, wonach die Richtlinie für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats gilt, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen, wobei jeder Mitgliedstaat in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Ausübung eines reglementierten Berufs gestatten kann.

Daraus ergibt sich nachvollziehbar das System, auf dem die Richtlinie und damit das EWR-Psychotherapiegesetz aufzubaut: Es bedarf eines reglementierten Berufs im Aufnahmestaat, der von einem Staatsangehörigen, der in einem anderen Mitgliedsstaat (Herkunftsstaat) eine Berufsqualifikation erworben hat, ausgeübt werden möchte. Es geht sohin eindeutig darum, gleichwertige Berufsqualifikationen anzuerkennen und nicht die Gleichwertigkeit von Berufen in den Mitgliedsstaaten. Bei Gleichwertigkeit der Qualifikationen ist sodann die Qualifikation für die Ausübung des reglementierten Berufs nach Maßgabe der im Aufnahmestaat geltenden Vorschriften gegeben. Sind die Qualifikationen nicht gleichwertig, so sind allenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um eine Gleichwertigkeit zu erreichen und damit die Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat zu ermöglichen.

Die Begründung der belangten Behörde überzeugt schon deshalb nicht, weil es für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Qualifikationen nicht darauf ankommt, welche Befugnisse einem jeweiligen Berufsausübenden in seinem Herkunftsstaat zukommen, weil die Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat letztlich aufgrund der im Aufnahmestaat geltenden Regelungen und den damit einhergehenden Befugnissen erfolgt, weshalb ein Verweis darauf, dass im Herkunftsstaat andere Befugnisse herrschen würden, nicht wesentlich ist. Es müsste vielmehr die inhaltliche Frage geklärt werden, ob die erworbenen Fähigkeiten mit jenen übereinstimmen, die man für die Berufsausübung in Österreich braucht. Das ist aber eine inhaltliche Frage hinsichtlich der Qualifikation, wenn diese nicht ausreicht, das in Österreich vorgesehene Spektrum der Aufgaben abzudecken, dann ist die Qualifikation nicht gleichwertig und es bedürfte allenfalls entsprechender Ausgleichsmaßnahmen.

Zwar mögen sich im Hinblick auf unterschiedliche Befugnisse auch unterschiedliche Ausbildungsschwerpunkte und damit unterschiedliche Qualifikationen ergeben. Es darf daraus jedoch nicht geschlossen werden, dass aus diesem Grund

unterschiedliche Berufe vorliegen und daher schon der Anwendungsbereich der Richtlinie bzw der jeweils ausführenden Gesetze gar nicht eröffnet ist.

Derartige Unterschiede wären vielmehr im Verfahren anhand eines Vergleichs der in Österreich notwendigen Qualifikation und der im Herkunftsstaat erworbenen Qualifikation zu ermitteln und letztlich inhaltlich – in Form einer Sachentscheidung – darüber abzusprechen, ob eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt oder nicht bzw ob eine Gleichwertigkeit durch Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des EWR-Psychotherapiegesetzes (vgl etwa § 4 Abs 2 EWR-Psychotherapiegesetz) erzielt werden kann.

Im Ergebnis war daher der angefochtene Bescheid (in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung) als rechtswidrig aufzuheben, weil die belangte Behörde eine Sachentscheidung über den Antrag der Bf treffen hätte müssen. Durch die Aufhebung ist der verfahrenseinleitende Antrag der Bf wieder offen, sodass im fortgesetzten Verfahren die belangte Behörde eine erneute Entscheidung in Form einer Sachentscheidung zu treffen haben wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung des maßgeblichen Inhalts der Behördenentscheidung und damit einhergehend des Gegenstands des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erfolgte aufgrund der zitierten einheitlichen und ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing